



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Bremervörde

Besuch vom 16. Juli 2020

Az.: 23I-NS/I/20

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
II	Fixierung.....	5
III	Kameraüberwachung	5
IV	Medizinischer Dienst	6
V	Respektvoller Umgang.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 16. Juli 2020 die Justizvollzugsanstalt Bremervörde.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen ab März 2020 haben dazu geführt, dass die Nationale Stelle zunächst von Besuchen der Einrichtungen vor Ort absah. Nachdem sich die Lage zunehmend beruhigt hat und bundesweit Lockerungsmaßnahmen erfolgten, nahm die Nationale Stelle ihre Besuchstätigkeit wieder auf. Die Vorgehensweise wurde allerdings dynamisch an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Besuchsdelegation setzte sich zwei Wochen vor dem Besuch zur Absprache und zur Vorbereitung des Besuchsvorgehens unter den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Einrichtungsleitung in Verbindung.

Die teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt Bremervörde ist eine Anstalt mit insgesamt 300 Haftplätzen. Der geschlossene Vollzug für männliche erwachsene Strafgefangene verfügt über 186 Plätze, die Abteilung für Untersuchungsgefangene verfügt über 84 Plätze und die Abteilung des offenen Vollzuges für männliche erwachsene Strafgefangene verfügt über 30 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Anstalt mit 241 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation traf am Besuchstag um 10:00 Uhr in der Anstalt ein und führte ein Eingangsgespräch mit dem Anstaltsleiter und dem Sicherheitsdienstleiter.

Anschließend besichtigte sie den Zugangsbereich, die Aufnahmeabteilung, kameraüberwachte Hafträume, besonders gesicherte Hafträume mit Fixiermöglichkeit, einen behindertengerechten

Haftraum mit Doppelbelegungsmöglichkeit, Einzelhafträume, Duschen, den Besuchsbereich mit Trennscheibenräumen, Aufenthaltsbereiche sowie das Außengelände für die Freistunden.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit der Interessenvertretung der Gefangenen, dem Vorsitzenden des Personalrats, dem Anstaltspastor, dem Anstaltsarzt sowie mit einer Psychologin. Die Mitarbeitenden standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Zur Vorbereitung des Besuchs wurden Informationen und Unterlagen insbesondere zu ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie erbeten. Nach der Angabe der Anstaltsleitung und des Justizministeriums, gab es in der Anstalt bisher keine Covid-19-Erkrankung unter den Gefangenen oder dem Personal.

In der Zugangsabteilung der Justizvollzugsanstalt Bremervörde werden alle Neuzugänge 14 Tage lang einzeln untergebracht und dabei einmal auf eine Covid-19-Infektion getestet. Nach der Einschätzung des Anstaltsarztes könnte die Quarantänezeit aus medizinischer Sicht bei zwei im Abstand von fünf Tagen durchgeführten Testungen mit jeweils negativen Ergebnissen verkürzt werden.

Während der Quarantäne haben die Gefangenen keinen Kontakt untereinander oder zu Gefangenen anderer Abteilungen. Gespräche mit Gefängnisbediensteten, auch mit dem psychologischen Dienst oder der Seelsorge, finden durch die geöffnete Kostklappe der Zellentür hindurch statt, wobei die Gefangenen aufgefordert sind, sich dann an der der Tür abgewandten Fensterseite des Haftraums aufzuhalten. Auf die Möglichkeit psychologischer Betreuung werden die Gefangenen hingewiesen, ein gesondertes anlassloses Aufsuchen der Gefangenen unter Quarantäne findet nicht statt. Unter Quarantäne stehende Gefangene erhalten eine Einzelfreistunde bzw. müssen im Freistundenhof mindestens fünf Meter Abstand zueinander halten. Das Personal für die Zugangsbereiche wird ausschließlich in diesen Bereichen eingesetzt.

Außerhalb der Quarantänebereiche findet der Aufschluss abteilungsintern statt.

Um die ausgesetzten Besuche möglichst auszugleichen, wurden die Zeiten für Videotelefonie deutlich erweitert. Ab dem 13. Juli 2020 dürfen Gefangene wieder Besuch von bis zu zwei Personen gleichzeitig erhalten. Der Besuchsraum wurde so umgestaltet, dass Besuche ausschließlich mit einer Trennscheibe und mit Sprechgeräten stattfinden, wobei vier Gefangene gleichzeitig Besuch empfangen können.

Nach der Aussage der Anstaltsleitung kam es in der Hochphase der Pandemie nicht zu vermehrten Disziplinar-, Zwangs- oder anderen Sicherungsmaßnahmen. Auch aus der Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen in der Einrichtung, die der Nationalen Stelle zur Verfügung gestellt wurde, geht kein Anstieg hervor.

C Positive Beobachtungen

Begrüßt wird die offene Kommunikation zwischen der Anstaltsleitung, den Mitarbeitenden und den Gefangenen, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Diese Transparenz habe dazu geführt, dass die überwiegende Zahl der Gefangenen für die einschränkenden Maßnahmen Verständnis gezeigt haben.

In der Anstalt wurden die Zeiten, in denen Gefangene das Medium der Videotelefonie nutzen dürfen, aufgrund der Corona-Pandemie deutlich erweitert. Zudem sind die Hafträume mit Telefo-

nen ausgestattet, sodass die Gefangenen zusätzlich zur normalen Gefangenen-Telefonie auf dem Flur auch innerhalb der Einschlusszeiten die Möglichkeit haben zu telefonieren. Auf diese Weise können die Gefangenen den Kontakt zu Angehörigen aufrechterhalten und vertrauliche Gespräche führen. Insbesondere während der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Besuchseinschränkungen ist dies positiv hervorzuheben. Unterstützt wird, dass die erweiterten Videotelefonie-Zeiten auch nach der Pandemie bestehen bleiben sollen, sofern im Gegenzug keine Anrechnung auf die Zeiten für Besuche vor Ort erfolgt.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Hierzu müssen sich die Gefangenen mit gespreizten Beinen auf einen Spiegel stellen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine weitergehende Einsichtnahme in den Intimbereich, als eine bloße Betrachtung ohne Spiegel.

Das Niedersächsische Strafvollzugsgesetz fordert, dass bei der Durchsuchung von Gefangenen deren Schamgefühl zu schonen ist.¹ Die Betrachtung einer nackten, mit gespreizten Beinen auf einem Spiegel stehenden Person lässt diese Forderung unbeachtet.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.³

Als Rechtsgrundlage für eine standardmäßige Durchsuchung kommt § 77 Abs. 3 NJVollzG in Betracht, wenn eine entsprechende Allgemeinverfügung der Vollzugsbehörde vorliegt. Es ist jedoch fraglich, ob die aktuelle gesetzliche Regelung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Durchsuchungen mit Entkleidung entspricht.

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Dies muss auch gesetzlich sichergestellt werden.⁴

Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

¹ § 77 Abs. 1, Satz 4 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz.

² BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

³ BVerfG, Urteil vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11. Das Bundesverfassungsgericht hat eine vergleichbare Regelung des baden-württembergischen JVollzGB als mit dem Grundgesetz vereinbar erachtet, da sie, im Gegensatz zur niedersächsischen Vorschrift, auch bei Vorliegen einer allgemeinen Anordnung zur Durchsuchung einen Ermessensspielraum belässt. § 64 Abs. 3 JVollzGB III BW lautet: „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können“ (eigene Hervorhebung). Das Verfassungsgericht bezog sich auf die Erwägungen des baden-württembergischen Gesetzgebers, der erläuterte, dass bei Gefangenen von einer Durchsuchung unter Entkleidung abgesehen werden kann, wenn die Gefahr des Einschmuggelns als besonders fernliegend erscheint. Vgl. hierzu auch § 102 Abs. 3 LStVollzG Schleswig-Holstein.

Die derzeitige Praxis der Durchsuchung mittels Spiegel soll aus präventiven Gesichtspunkten überprüft werden, da der Spiegel als Hilfsmittel zur Untersuchung von Körperöffnungen genutzt werden kann, die jedoch dem ärztlichen Dienst vorbehalten ist.

II Fixierung

In der JVA Bremervörde wurden in den Jahren 2019 und 2020 keine Fixierungen durchgeführt. Dies ist aufgrund der besonderen Eingriffsintensität dieser Maßnahme zu begrüßen. Die JVA verfügt über ein Sieben-Punkt-Fixiersystem mit Bandagen. Nach § 83 S. 1 und 2 NJVollzG dürfen Fesseln in der Regel nur an den Händen oder Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die bestehende Regelung umfasst damit im Regelfall Fesselungen an Händen oder Füßen etwa beim Transport von Gefangenen. Als Rechtsgrundlage für Fixierungen kann sie nicht mehr herangezogen werden.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 sind an Fixierungen aufgrund der Eingriffsintensität der Maßnahme besondere rechtliche Anforderungen zu stellen. Die Eingriffsgrundlage muss hinreichend bestimmt sein und dabei insbesondere die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung, Regelungen zum Rechtsschutzverfahren, zur Dokumentation und zur Durchführung der Maßnahme enthalten.⁵

Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung).⁶ Für eine nicht kurzzeitige Fixierung ist eine richterliche Entscheidung erforderlich.⁷ Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahme sind umfassend zu dokumentieren.⁸ Nach dem Ende der Fixierung ist die betroffene Person auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme hinzuweisen.⁹

Aufgrund der besonderen Schwere des Eingriffs darf eine Fixierung zudem nur unter besonders engen Voraussetzungen angeordnet werden, wenn dies zum Selbstschutz der betroffenen Person bei der Gefahr von erheblichen Verletzungen oder der Selbsttötung unerlässlich ist.

Es wird dringend empfohlen, eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Fixierungen zu schaffen, die die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Durchführung dieser Maßnahme beachtet.

III Kameraüberwachung

In den kameraüberwachten Hafträumen und in den besonders gesicherten Hafträumen kann die Kameraüberwachung ein- und ausgeschaltet werden. Ob die Kameraüberwachung eingeschaltet ist, ist für die betroffene Person jedoch nicht eindeutig erkennbar. Die bloße Sichtbarkeit einer Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist, etwa durch eine Funktionsleuchte. Darüber hinaus bedarf es einer dauerhaften Kenntlichmachung der Kameraüberwachung (beispielsweise durch Piktogramme).

⁵ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 72, 77.

⁶ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 83.

⁷ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 69.

⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 84.

⁹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 69, 83 - 85.

Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Zudem soll für sie erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist oder nicht.

IV Medizinischer Dienst

Mitarbeitende des Medizinischen Dienstes sind nur tagsüber in der Justizvollzugsanstalt Bremervörde anwesend. Im Nachtdienst ist der Medizinische Dienst nicht vor Ort und kann dann die gesundheitliche Versorgung der Inhaftierten insbesondere bei Notfällen zur Nachtzeit nicht sicherstellen.

Es wird empfohlen, den Medizinischen Dienst auch zur Nachtzeit zu besetzen.¹⁰

V Respektvoller Umgang

Im Gespräch mit Gefangenen wurde berichtet, dass die Mitarbeitenden teilweise nicht anklopfen, bevor sie einen belegten Haftraum betreten.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sich Mitarbeitende in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Justizministerium, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. September 2020

¹⁰ Vgl. hierzu die Empfehlung des CPT „Für die Notfallbehandlung sollte stets ein Arzt auf Abruf bereit stehen. Darüber hinaus sollte jederzeit eine Person im Gefängnis anwesend sein, die Erste Hilfe leisten kann, vorzugsweise jemand mit einer anerkannten Qualifikation in der Krankenpflege.“ (CPT/Inf(93)12-part, Nr. 35.)